

Staatliche Unterstützung für häusliche Betreuung und Pflege

Seit dem 1. Januar 2010 besteht in Liechtenstein die Möglichkeit, für häusliche Betreuung und Pflege einen staatlichen Unterstützungsbeitrag zu erhalten.

Dies ist ein Beitrag an die Ausgaben für die häusliche Betreuung von Personen, die dauernd betreuungs- oder pflegebedürftig sind. Das Betreuungs- und Pflegegeld ist eine Sachleistung des Staates, welche nur die tatsächliche Betreuung und Pflege finanziert. Es sind einige Voraussetzungen zu erfüllen.

Ihre Ansprechpartner:

AHV/IV/FAK Anstalten
Tel. 238 16 16

Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege
Tel. 233 48 48

Informations- und Beratungsstelle Alter (IBA)
Franz-Josef Jehle, Leiter der IBA
iba@seniorenbund.li

Fragen und Antworten

1. Werden meine Kosten für die Familienhilfe oder meine private Betreuerin voll bezahlt?

Antwort: Das Betreuungs- und Pflegegeld (BPG) ist ein Beitrag an die Kosten. Es stellt keine vollständige Übernahme der Kosten dar, sondern es wird ein Tagessatz je nach Pflegebedürftigkeit ausbezahlt.

2. Ich habe während zwei Wochen sehr viel mehr Hilfe gebraucht als sonst. Bekomme ich für diese zwei Wochen mehr Betreuungs- und Pflegegeld?

Antwort: Nein, eine Verschlechterung muss mindestens drei Monate andauern, damit es eine Neueinstufung geben kann.

3. Ich brauche ein Hausnotrufgerät oder andere Hilfsmittel. Kann ich das Betreuungs- und Pflegegeld auch dafür verwenden?

Antwort: Nein, das Betreuungs- und Pflegegeld ist zweckgebunden und ausschliesslich als Kostenbeitrag für die Pflege und Betreuung zu verwenden. Anerkannt sind Rechnungen der Familienhilfe und/oder ordnungsgemäss abgerechnete Lohnzahlungen von Personen, welche die Betreuung und Pflege leisten.